

(Fortsetzung von Seite 3)

die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat und andere.

2. § 3 – Steuerpflichtiger

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend § 2 Abs. 2 eine Zweitwohnung innehat. Dies gilt nicht für einen nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und der seine Nebenwohnung in Erfurt aus beruflichen Gründen hält. Als berufliche Gründe gelten auch solche Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die eigentliche Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie beispielweise Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat und andere.

3. Die Textteile

- a) „– Einwohnermeldeamt –“ im § 8,
 - b) „– Steueramt –“ im § 9 Abs. 1 und 3 sowie im § 10 Abs. 1,
 - c) „dem Steueramt“ im § 9 Abs. 4 und
 - d) „(Steueramt)“ im § 11 Abs. 1
- werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. August 2003 in Kraft.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Erfurt, 26.11.2009

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister (Siegel)

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 19.11.2009 die Satzung genehmigt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.11.2009

gez. A. Bausewein

Andreas Bausewein

Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1439/09

der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2009



LIA284, neuer Titel:

„Güterverkehrszentrum Erfurt“

5. Änderung; Billigung des Entwurfs, Beschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Genauere Fassung:

- 01 Der Bebauungsplan LIA284 „Güterverkehrszentrum Thüringen“ wird in LIA284 „Güterverkehrszentrum Erfurt“ umbenannt.
- 02 Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes LIA284 „Güterverkehrszentrum Erfurt“ in seiner Fassung vom 19.08.2009 und die Begründung sowie die Zwischenabwägung werden gebilligt.
- 03 Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes LIA 284 „Güterverkehrszentrum Erfurt“ dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 05 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nach Abschluss der öffentlichen Auslegung im Rahmen der abschließenden Abwägungsentscheidung des Stadtrates über die zu den Flächen GI 3a und GI 3b eingegangenen Stellungnahmen eine Darstellung und Bewertung der Festsetzungsalternativen bezüglich der Art der Nutzung und der räumlichen Ausdehnung der Baugebietsflächen dieses Bereiches vorzulegen.
- 06 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die in der Drucksache DS 1298/09 aufgeführten Flächenvorschläge für Ausgleichsmaßnahmen und geeignete Abschirmungsflächen zwischen dem GI 3a und der Ortschaft Hochstedt in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes LIA284 und dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom 21. Dezember 2009 bis 22. Januar 2010 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 – 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags, sowie

24.12.2009 und 31.12.2009)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Alach, Steinweg 1

Dienstag, 15.00 - 17.00 Uhr

Azmannsdorf, Kirchstraße 6

1. und 3. Montag des Monats, 15.00 - 17.00 Uhr

Büßleben, Platz der Jugend 6

Mittwoch, 15.00 - 17.00 Uhr und 18.30 - 20.00 Uhr

Ernststedt, Amtmann-Wincopp-Straße 1

1. und 3. Donnerstag des Monats, 15.00 - 17.00 Uhr

Hochstedt, Am Bürgerhaus 1

2. und 4. Montag, 15.00 - 17.30 Uhr

Linderbach, Edmund-Schäfer - Platz 11

Mittwoch, 15.00 - 17.00 Uhr

Vieselbach, Rathausplatz 1

Donnerstag, 14.00 - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Grünordnungsplan
- Schallimmissionsprognose
- Untersuchung zum Klimapotential
- umweltbezogene Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf der Internetplattform der Stadt Erfurt unter www.erfurt.de/buergerbeteiligung eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Anpassung der städtebaulichen Entwicklung an heutige Nutzungsbedürfnisse
- Schaffung von großflächigen Nutzungseinheiten durch Zusammenlegung von Baufeldern
- Reduktion von Verkehrsflächen zur Schaffung großflächiger Nutzungseinheiten
- Erweiterung der gewerblichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs auf Ausgleichflächen
- Vereinfachung der Festsetzungen und Verbesserung der Lesbarkeit der Planzeichnung

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Hinweise:

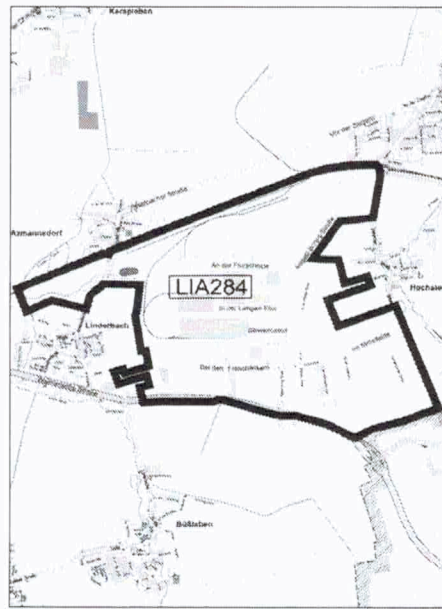
Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

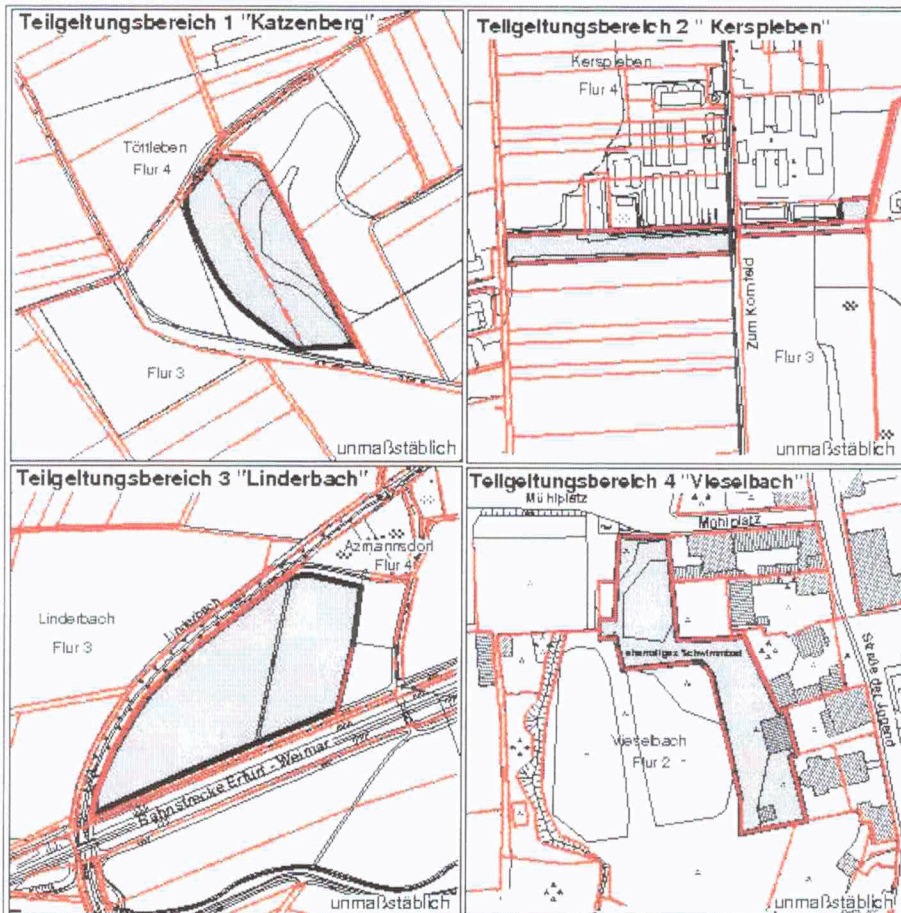
Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1439/09

Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan LIA 284 „Güterverkehrszentrum Erfurt“
5. Änderung



Zur Drucksachen-Nr. 1439/09

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2064/09
der Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2009

**Bebauungsplan BRV590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ –
Aufstellungsbeschluss, Billigung des
Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit**

Genauere Fassung:

- 01 Für den Bereich westlich der Puschkinstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan BRV 590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ aufgestellt werden.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
im Norden: durch das Flurstück 396/3 und 396/4
im Osten: durch das Flurstück 392, 403/2, 421, 423
im Süden: durch das Flurstück 413/3
im Westen: durch das Flurstück 406, 405, 404, 403/3, 402/5, 402/6
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 396/4 tw., 413/3 tw., 403/1, 396/3 tw.
Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemeinde Erfurt, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte geschaffen werden.
- 02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BRV590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ und die Begründung in der Fassung vom 25.09.09 werden gebilligt.
- 04 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BRV590 „Kindertagesstätte Puschkinstraße“ durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
- 05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BRV590 und dessen Begründung liegen vom 21. Dezember 2009 bis 22. Januar 2010 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag
09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag
09:00 - 12:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags, sowie 24.12. und 31.12.2009)

(Fortsetzung auf Seite 6)